

75. 1. Muß die Unterschrift des eigenhändigen Testaments der Angabe des Ortes und Tages unter allen Umständen räumlich nachfolgen?

2. Vermächtnis zu gunsten der Armen.

IV. Civilsenat. Urt. v. 13. Oktober 1902 i. S. B. (Bekl.) w. Magistrat zu B. (Rl.). Rep. IV. 174/02.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die am 16. September 1900 zu W. verstorbene Witwe A. J. geb. B. hatte durch Testament vom 25. Juni 1898 zu ihrer Erbin die Beklagte eingesetzt. In ihrem Nachlaß fand sich außerdem ein Schriftstück vor, das überschrieben war:

„Mein letzten Willen“

und u. a. folgende Bestimmung enthielt:

„600 Tht für Stad Arme die Hinsen alle Jahr zu vertheil und ein Heilich Messe an Tag“.

Den Schluß bildeten die Worte:

„Witwe A. J.

W., den 10. September 1900.“

Der klagende Stadtmagistrat als Vertreter der öffentlichen Armenkasse des Ortes beanspruchte, da es sich um ein Vermächtnis zu gunsten der Armen handle, unter Berufung auf § 2072 B.G.B. die Errichtung der ausgelegten 1800 M nebst Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Seinem Antrage entsprechend, wurde unter der auf Grund Zeugenbeweises getroffenen Feststellung, daß das bezeichnete Schriftstück tatsächlich am 10. September 1900 von der Erblasserin mit eigener Hand niedergeschrieben, unterschrieben und datiert, dieses alles auch mit der Absicht der Errichtung einer letztwilligen Verfügung geschehen sei, die Beklagte zur Zahlung verurteilt und ihre Berufung zurückgewiesen. Ihre Revision ist gleichfalls zurückgewiesen aus den nachfolgenden

Gründen:

„1. Die Beklagte bestreitet die Rechtsgültigkeit des Schriftstücks vom 10. September 1900 als einer letztwilligen Verfügung wegen Formmangels. Sie vertritt die Rechtsansicht, daß nach § 2281 Nr. 2 B.G.B. die Unterschrift des eigenhändigen Testaments auch das Orts- und Zeitdatum zu decken hätte. Da im Streitfalle die Unterschrift räumlich vorangeht und das Datum nachfolgt, so hält sie das von ihr aufgestellte Formerfordernis für nicht gewahrt. Der Berufungsrichter hält das Testament für formgerecht. Er hat auf den Beschluß des Kammergerichts vom 17./24. Dezember 1900 (Sohow, Jahrbuch XXI A 56) hingewiesen und hat erklärt, sich dessen Begründung anzueignen. Das Reichsgericht ist ihm und dem Kammergerichte im Ergebnis beigetreten.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das eigenhändige Testament auch dann rechtsgültig sein kann, wenn die Angabe des Ortes und Tages räumlich der Unterschrift nachfolgt, läßt sich aus der bereits in dem Urteile des Reichsgerichts vom ^{3. März}_{7. April} 1902 (Rep. IV. 383/01)¹ dargestellten Entstehungsgeschichte des § 2231 Nr. 2 B.G.B. ein Anhalt nicht gewinnen. Sie führt insbesondere nicht darauf hin, mit dem Kammergericht der auf der Gesetzesgrundlage des Art. 970 Code civil entstandenen Rechtsprechung der französischen und belgischen Gerichte hülfe eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Denn wenn es auch zutreffend ist, daß das holographische Testament des französischen Rechts der Kommission des deutschen Reichstages, die diese Testamentsform in den Entwurf des Gesetzbuchs einfügte, im allgemeinen zum Vorbilde gedient hat, so gilt dies doch nicht auch schlecht hin von der Ausgestaltung ihrer Einzelheiten. Was insbesondere das räumliche Verhältnis zwischen Datum und Unterschrift anlangt, so hatte sich zwar die Rechtsprechung in Frankreich und Belgien nach anfänglichem Schwanken (Sirey, Recueil Tome XIII 2, 336 und 2, 332) späterhin in beständiger Wiederholung für die Rechtsgültigkeit des Testaments mit nachgesetztem Datum entschieden.

Vgl. die Zusammenstellungen der Juristicatur bei Dalloz et Bergé, Code civil annoté 1873 S. 783 und bei Fuzier-Herman zu Art. 970 notes 130. 131.

Die Meinungen der Schriftsteller waren jedoch bei dieser Frage geteilt.² Ob nun der von den französischen und belgischen Gerichten aufgestellte Rechtsgrundsatz durch den deutschen Gesetzstext gegenüber den schwankenden Meinungen der Rechtslehrer anerkannt und bestätigt, oder ob er umgekehrt für das deutsche Recht durch die Gesetzesfassung abgelehnt werden sollte, läßt sich weder mit Sicherheit aus dem Wortlaut des § 2231 entnehmen noch auch gibt die Entstehungs-

¹ Abgedruckt unter Nr. 88 S. 186 ff. des 51. Bandes.

D. R.

² Mit der Rechtsprechung übereinstimmend: Zachariä-Dreher, § 668 S. 264; Zachariä-Grome, § 679 S. 282; Baudry-Lacantinerie, Droit civil II. 1940. 1941; Duranton, Droit français IX. 88; Demolombe, Cours de code XXI. 116. Dagegen: Toullier, Droit civil V. 349; Pothier, XIII, Donations testamentaires p. 66; Merlin zum Worte Testament sect. II § 4 art. 3 p. 548. 552; Laurent, Droit civil XIII. p. 230; Aubry et Rau, VII. p. 107 § 668.

D. E.

geschichte hierüber irgend welchen Aufschluß. Der Wortlaut weist jedoch auf einen Unterschied hin, der im Gesetz zwischen der Erklärung selbst und ihrer Datierung gemacht ist, und er legt überdies die Auslegung nahe, daß es sich um einen bestimmten Ort und um einen bestimmten Tag handelt, welche feststehende Tatumstände des Vorgangs der Testamentserrichtung bilden, darum aber anzugeben und nicht frei zu bestimmen sind. Für die Frage, wie sich die Unterschrift des Testaments und das Datum räumlich zu einander verhalten, hat dies seine besondere Bedeutung. Denn ein Platz vor der Unterschrift würde dem Datum unter allen Umständen in dem Falle zukommen, wenn man, in Übereinstimmung mit

Blañck-Ritgen, Anm. II 4 d zu § 2231; Strohal, Erbrecht S. 61 Anm. 21; Cosack, Bürgerliches Recht Bd. 2 § 353 unter 1; Tränkner, Sächs. Arch. Bd. 7 S. 354; Weisler, Nachlassverfahren S. 157 und Böhm, Erbrecht § 19 S. 80,

davon ausgehen müßte, daß der Erblasser das Datum des Testaments frei zu bestimmen, nämlich zu verordnen hätte, welchen Ort und welchen Tag er als Ort und Tag der Testamentserrichtung angesehen wissen wolle. Die Datierung in diesem Sinne würde eine Willenserklärung des Erblassers sein. Dies nicht nur dann, wenn sie den sachlichen Inhalt des letzten Willens ergänzt und näher bestimmt, wenn also z. B. der Erblasser sachlich in der Ausdrucksweise verfügt, daß er die „hiesige“ Gemeinde oder den „heute“ bei ihm angestellten Diener bedenkt, sondern ebenso dann, wenn sich die Bestimmung der frei gewählten Datierung in dem Vornehmen des Erblassers erschöpft, für die Beurteilung des Verfahrens der Testamentserrichtung mit Bezug auf Zeit und Ort eine gewillkürte Norm vorzuschreiben. Willenserklärungen, für die das Gesetz die Schriftform verlangt, sind nach §§ 126. 125 B.G.B. nur insoweit rechtsgültig, als sie durch die Unterschrift des Erklärenden räumlich abgeschlossen werden. Dieser für das Anwendungsgebiet des preussischen Allgemeinen Landrechts in der Rechtsprechung feststehende Grundsatz gilt jetzt auch für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vgl. Motive Bd. 1 S. 185; Urteile des Reichsgerichts vom 3. Juli 1893, Jurist. Wochenschr. S. 431 Nr. 32, vom 11. November 1895 Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 241 flg.; Entsch. des Obertrib. Bd. 74 S. 168.

Auch das Datum des eigenhändigen Testaments müßte hiernach nichtig sein, wenn es nicht durch eine nachfolgende Unterschrift des Testierenden als gültig bestätigt wird. Der § 2231 hat dieses allgemeine gesetzliche Erfordernis der schriftlichen Willenserklärung nicht beseitigt. Der Ansicht von Pland, Strohal und Cosack hat sich unter Berufung auf diese Schriftsteller neuerdings auch das Kammergericht in einer Entscheidung vom 7. April 1902 (Sohow, Jahrb. Bd. XXIV A 45 flg.) angeschlossen, ohne in Betracht zu ziehen, ob sich sein früherer Beschluß vom 17./24. Dezember 1900 sowie ein die Zulässigkeit der räumlichen Nachdatierung bestätigender fernerer Beschluß vom 29. Mai 1901 (Sohow, Jahrb. Bd. XXII A 49) hiermit in Einklang bringen läßt.

Das Datum des eigenhändigen Testaments ist aber keine Willenserklärung. Was das Gesetz meint, wenn es das Verlangen stellt, daß der Erklärung des Testierenden als besonderer Formbestandteil die Angabe des Ortes und Tages hinzutreten muß, kann sich nur danach richten, welche Bedeutung in den Anschauungen und Gewohnheiten des täglichen Lebens das einer schriftlichen Erklärung beigefügte Datum der Regel nach hat. Denn dafür, daß die vorge schriebene Orts- und Tagesangabe eine andere Bedeutung haben, das Datierungsgebot also von denen, an die es sich richtet, in einem ungewöhnlichen Sinne verstanden werden soll, fehlt im Gesetzestext jeder Ausdruck. Das Gesetz will im Gegenteil eine einfache, leicht erfüllbare und darum auch gemeinverständliche Testamentsform als gültig einführen. Es stellt deshalb auch an die Form des Datums selbst nicht weitergehende Anforderungen wie das tägliche Leben, begnügt sich also wie dieses mit der gebräuchlichen bloßen Benennung des Ortes und des Tages, also mit der abgekürzten Kennzeichnung eines Gedankens, dem es an der Vollständigkeit des Ausdrucks in schriftlicher Ausprägung der Regel nach überhaupt gebricht. Nach hergebrachten Anschauungen aber und nach der Bedeutung, die auch im Rechts- und Verkehrsleben regelmäßig der Datierung zukommt, kann die einer Erklärung als Datum beigefügte Benennung eines Ortes und Tages nur so verstanden werden, daß der Erklärende damit feststellt und bezeugt, er gebe die Erklärung an dem angegebenen Orte und an dem angegebenen Tage ab. Diese Auslegung der gemeinewöhnlichen Datierungsform enthält zugleich die Auslegung des Datierungsgebots,

welches das Gesetz für alle unter seiner Herrschaft errichteten eigenhändigen Testamente nicht anders als in dem stets gleichen und zwar in dem allgemein hergebrachten Sinne einer Datierung aufgestellt haben kann. Wichtig aber muß die Angabe des Ortes und des Tages nicht in der vom Kammergericht diesem Begriffe beigelegten Bedeutung einer Übereinstimmung mit der willkürlichen Bestimmung des Testators sein (Sohow, Jahrb. XXIV A 46), sondern sie muß das wahre Datum im Sinne des schon erwähnten reichsgerichtlichen Urteils vom ^{8. März}~~7. April~~ 1902 bezeichnen, also mit den durch die Testamentserrichtung gegebenen Tatumsständen übereinstimmen. Sie bildet nicht nur ein äußeres Formerfordernis ohne innere Beziehung zu dem Vorgange der Errichtung, sondern, gleichviel welcher Beweiswert ihr in jedem einzelnen Falle beizumessen ist, zugleich ein Beweismittel. Wie von dem Formerfordernis der eigenhändigen Niederschrift zutreffend behauptet worden ist, daß es eine erhöhte Garantie für den Fall schaffe, wenn im entscheidenden Zeitpunkte der wichtigste Echtheitszeuge, nämlich der Testator selbst nicht vorhanden ist,

vgl. Stubenrauch (Bonnot u. Schreiber), Ann. 4 zu § 578 des österreichischen Gesetzbuchs 8. Aufl. S. 783,

so gilt das Gleiche mit Bezug auf die Orts- und Zeitumstände der Errichtung von dem Formerfordernis der Datierung. Als ein solches Zeugnis kann das Datum je nach der Beschaffenheit des Falls seinen Zweck auch dann erfüllen, wenn es zwar nicht mit unterschrieben, aber doch mit der unterschriebenen letztwilligen Erklärung in einen derartigen räumlichen Zusammenhang gebracht ist, daß seine Bedeutung als Datum der unterschriebenen Erklärung daraus ersichtlich wird. Damit genügt es aber auch in formaler Beziehung den Anforderungen des Gesetzes, welches zwar die Rechtsgültigkeit des eigenhändigen Testaments von dem Vorhandensein einer sich auf die letztwillige Erklärung beziehenden Datierung abhängig gemacht, nicht aber auch das Datum selbst unter weitere einengende Formvorschriften, als die der eigenhändigen Aufzeichnung durch den Erlasser gestellt hat.

Im Streitfalle ist nun die äußere Zusammengehörigkeit des Datums mit der letztwilligen Erklärung von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Auch das Berufungsurteil deutet in dieser Beziehung an keiner Stelle ein Bedenken an. Es läßt sich daher annehmen, daß der Berufungsrichter, dem das Testament in Urschrift vorgelegen hat, aus

der äußeren Beschaffenheit der Urkunde und auf Grund konkreter Würdigung des räumlichen Verhältnisses zwischen dem Datum und der Erklärung zu der Feststellung gelangt ist, daß das beigelegte Datum auf den Ort und den Tag der Testamentserrichtung hinweise. Unter solchen Umständen aber kann nach dem, was vorstehend rechtsgrundsätzlich erörtert wurde, die Formgerechtigkeit des Testaments nicht beanstandet werden und da seine Echtheit sowie die von der Beklagten angezeifelte Absicht der Erblasserin, letztwillig zu verfügen, auf Grund des erhobenen Zeugenbeweises unanfechtbar vom Berufungsrichter als erwiesen angenommen ist, so steht damit die Rechtsgültigkeit des Testaments zugleich überhaupt außer Frage.

2. Was seine Auslegung anlangt, so könnte die Anwendung des § 2072 B.G.B. dem Bedenken begegnen, daß die Armen nur auf die Zinsen des ausgeworfenen Kapitals angewiesen sind, und daß diese auch noch einer Kürzung durch den angegebenen weiteren Verwendungszweck für eine Seelenmesse zu unterliegen scheinen. Eine unrichtige Anwendung dieser Gesetzesvorschrift liegt jedoch nicht vor. Ihr liegt die augenscheinliche Annahme des Berufungsrichters zu grunde, daß mit den von der Erblasserin näher angegebenen Maßgaben auch das Kapital selbst den Armen zugedacht worden ist, eine Auslegung des letzten Willens, die umsoweniger beanstandet werden kann, als es der Erbin keinen ersichtlichen Nutzen gewährt haben würde, wenn ihr der dauernd der fremden Nutzung unterworfenen Stamm zum Eigentum vorbehalten worden wäre. Ebenso wenig konnte die von der Erblasserin verordnete Einschränkung, wonach nicht das Kapital, sondern nur die Zinsen und auch diese nur zu gewissem Teile unter die Armen verteilt werden sollen, ein rechtliches Hindernis bilden, die im § 2072 enthaltenen Gesetzesvorschriften in den durch die besonderen letztwilligen Bestimmungen der Erblasserin gezogenen Grenzen immer noch als maßgebend anzunehmen“ . . .